

Gebrauchsfähige Grundausstattung einer Wohnung

Zur gebrauchsfähigen Grundausstattung einer neu errichteten Wohnung gehören mindestens folgende eingebaute und betriebsfähige Vorrichtungen:

Küchen

- Herd mit 3-4 Platten sowie Backofen
(im Fall von Pantryküchen: mind. 2-Platten Herd)
- Spüle
- Arbeitsplatte

Sanitärbereich

- Badewanne bzw. Dusche
- WC-Becken
- Waschtisch
- Waschmaschinenanschluss
mit entsprechender Stellfläche

Elektroinstallationen

Mindestausstattung gem. DIN 18015-2:2021-10

Schallschutz

Mindestschallschutz gem. DIN 4109-1

Wand- und Deckenbekleidungen

Alle Räume sind mit Bodenbelägen zu versehen. (Dies können z. B. Linoleum-Böden, Teppichböden oder PVC-Beläge sein.) Die Sanitärbereiche sind mit keramischen Belägen (Fliesen) zu versehen (Boden und an spritzwassergefährdeten Wandbereichen).

Die Wände/Decken sind tapeziert und fertig gestrichen oder Q3 gespachtelt und gestrichen.

Lüftung

Installation einer definierten Be- und Entlüftung (mechanische Abluftanlage) gem. Hinweisblatt der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.

Heizung

Die Wohnung verfügt über ein Heizsystem mit Heizkörpern oder eine Flächenheizung.

Die Transmissions- und Lüftungswärmeverluste sind auf ein Niveau zu begrenzen, das ein Beheizen des Gebäudes mit niedrigen Systemtemperaturen ermöglicht, um somit eine Grundvoraussetzung für einen effizienten Einsatz zukunftsfähiger Anlagentechnik auf Basis erneuerbarer Energien zu erfüllen.

Warmwasserbereitung

Zentrale/dezentrale Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage oder elektronisch geregelte, dezentrale Warmwasserbereitung.

Türen

Wohnungseingangstüren: lichte Mindestdurchgangsmaße (b x h) 90 x 205 cm, abschließbar PZ

Zimmertüren: lichte Mindestdurchgangsmaße (b x h) 80 x 205 cm, abschließbar BB

Alle Türen mit Drückern, Oberflächen der Türen endbehandelt

Erschließung

Laubengänge/äußere Erschließung und außenliegende Treppen sind zu überdachen.

Die beschriebene Ausstattung stellt Mindestanforderungen dar. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Realisierung von höherwertigen Standards als die hier definierten, nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Ausführungen oder in anderen Regelwerken z.B. dem Wärmeschutz oder die Energieeffizienz o.a. geforderten, bedürfen des Nachweises des technischen, konstruktiven oder ökonomischen Mehraufwands.

Weitergehende Anforderungen, z. B. für die spezifische Nutzung von Wohnungen oder vertiefende technische Beschreibungen sind in den Hinweisblättern der ARGE e.V. zur Sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein und den Veröffentlichungen der ARGE e.V. beschrieben.

Hierzu zählen z. B.:

- / Mitteilungsblatt 247: „Barrierefreies Wohnen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege“, 2013
- / Mitteilungsblatt 250: „Lüftungsanlagen im Wohnungsbau“, 2015
- / Mitteilungsblatt 252: „PluSWohnen“, 2016
- / Mitteilungsblatt 256: „Barrierefreiheit im Wohnungsbau in Schleswig-Holstein 2.0, 2017